

RS Vwgh 1985/9/5 84/16/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1985

Index

Zollrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1736/62 E 10. Mai 1963 RS 1

Stammrechtssatz

Wer undurchsichtige Geschäfte tätigt und das über den Geschäften lagernde Dunkel auch nachträglich gegenüber der Abgabenbehörde nicht durch eine lückenlose Beweisführung zu erhellen vermag, hat das damit verbundene steuerliche Risiko selbst zu tragen. Dies gilt auch hinsichtlich der in einem beantragten Wiederaufnahmeverfahren diesbezüglich angebotenen Beweises.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984160094.X04

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at